



Bundesbeschluss über die Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2021

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 2021²,
beschliesst:*

Art. 1 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Verpflichtungskredite in Mio. CHF	Mio. CHF
a. Magglingen, Neubau Unterkunfts- und Ausbildungsgebäude	27,0
b. Tenero, CST 5, Ersatzneubau Schwimmsportzentrum	91,8
c. Posieux, Ersatzneubau Verpflegungs- und Konferenzgebäude	14,9
d. Tenero, Ersatzneubau Unterkunftsgebäude	12,1
e. Zollikofen, Neubau Verwaltungsgebäude 4. Etappe	48,5
f. Weitere Immobilienvorhaben 2021	170,0

Art. 2 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (Bundesamt für Bauten und Logistik) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBl 2021 1262

Art. 3 Zugrundeliegende Indexstände und Teuerungsannahmen

¹ Den folgenden Verpflichtungskrediten liegen die nachstehenden Indexstände zugrunde:

- a. Verpflichtungskredite nach Artikel 1 Buchstaben a und c: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude, vom April 2020 (99,8 Punkte; Okt. 2015 = 100,0 Punkte);
- b. Verpflichtungskredite nach Artikel 1 Buchstabe b und d: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Tessin, Neubau Bürogebäude, vom April 2020 (100,0 Punkte; Okt. 2015 = 100,0 Punkte);
- c. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstaben e: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude, vom April 2018 (97,6 Punkte; Okt. 2015 = 100,0 Punkte).

² Die Teuerungsentwicklung ist in den ausgewiesenen Projektkosten nicht berücksichtigt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostengenauigkeit und der allfälligen Kreditverschiebung zwischen Verpflichtungskrediten gemäss Artikel 2 aufgefangen.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.